

Denkmalgeschützte Grünanlagen: Baumerhaltung und -pflege

Die Forstabteilung kann helfen

Gemeinden, Kommunen und private Eigentümer denkmalgeschützter Grünanlagen, Parks oder anderer landschaftsästhetisch bedeutender Flächen beschäftigen sich zunehmend mit der Erhaltung und Pflege alter Bäume. Die Herausforderung besteht in der Berücksichtigung von Eigentümerzielen, gesetzlichen Schutzauflagen, Verkehrssicherung und ökologischen Aspekten bei ökonomisch vertretbarem Aufwand. Hier kann die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer helfen.

In der Praxis empfiehlt sich bei der Baumerhaltung und Pflege in denkmalgeschützten Anlagen zu meist eine Reihe von Arbeitsschritten:

- Begutachtung beziehungsweise Kontrolle der Einzelbäume mit Protokollierung
- Planung, Organisation und Kontrolle von Baumpflegetechniken
 - Erstellung von Leistungsverzeichnissen
 - Kommunikation und Zusammenführung der betroffenen Behörden
 - Unterstützung bei Genehmigungsverfahren
 - Ausschreibungen
 - Kontrolle der erfolgten Maßnahmen
- fachliche Begleitung anspruchsvoller Verkehrssicherungsmaßnahmen an Einzelbäumen, in Parks oder sonstigen Waldsituationen

Bei der Abwicklung solcher Baumbeurteilungen und -pflegetechniken bietet umfassende Betreuung der Forstabteilung wichtige Vorzüge für Privatwaldbesitzer und Baumeigentümer. Ihr Geschäftsbereich „Verkehrssicherung und Baumkontrollen“ verfügt über zertifizierte Baumkontrolleure und speziell geschulte Bezirksförster, die die Ziele des Kunden bei der Beratung und Betreuung in den Vordergrund stellen und über Erfahrungen bei der Abstimmung mit den beteiligten Behörden verfügen.

Die Umsetzung der Eigentümer- und gesetzlichen Schutzziele sowie der ökologischen Anforderungen ist zum Beispiel im Falle privater, denkmalgeschützter Parkanlagen um historische Gebäude



Kastanienallee von 1843 im Kreis Segeberg, vermutlich die älteste in Schleswig-Holstein Foto: Reinhard Schulte

(Herrenhäuser, Gutshöfe) herum potenziell konfliktträchtig und daher anspruchsvoll. Vor dem Hintergrund möglicher Zielkonflikte gilt es, baumpflegerische Möglichkeiten zur kostengünstigen Herstellung der Verkehrssicherheit mit den Zielen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang zu bringen. Aufgrund unterschiedlicher Standortsituationen oder der historischen Hintergründe müssen vor Pflegemaßnahmen an alten Bäumen rechtliche Einschränkungen und Vorgaben immer geprüft und vorher geklärt beziehungsweise in Absprache mit den Behörden im Einzelfall abgewogen werden.

Ebenso ist die Prüfung der rechtlichen Lage nach Landeswaldgesetz, Landesnaturschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Explizit seien hier die Paragraphen (§) 39 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), der sich mit dem allgemeinen Artenschutz und zeitlichen Schnittverböten beschäftigt, und 44 BNatSchG, in dem artenschutzrechtliche Regelungen für geschützte und besonderes geschützte Arten aufgeführt sind, genannt.

Mit zusätzlichen technischen Mitteln wie Schalltomografie,

Bohrwiderstandsmessung und Zugversuch können zudem eingehende Untersuchungen vorgenommen werden, um die Standort- und Bruchsicherheit alter Bäume zu ermitteln. Dies ist oftmals erforderlich, um stark eingreifende Schnitt- oder Sondermaßnahmen gegenüber Behörden fundiert rechtfertigen zu können.

Erhaltung und Pflege besonderer Bäume

Infolge der historisch bedingten Form und Gestaltung einer Parkanlage sind oftmals prägende alte Bäume vorhanden, die als Alleen oder Solitärformen individuell und artenreich angelegt wurden. Mit geeigneten baumpflegerischen Maßnahmen können solche Altbäume meist noch viele Jahre bis Jahrzehnte erhalten werden.

Dem Erhalt alter Bäume dient die dauerhafte und regelmäßige Pflege. Sie kann biotischen Schäden (Pilz- oder Insektenbefall) als Folge von Astausbrüchen vorbeugen oder den drohenden Sturz ganzer Bäume verhindern.

Die ZTV-Baumpflegetechnische Vertragsbedingun-

gen und Richtlinien für Baumpflegetechniken und Maßnahmen, die zum einen für die Erhaltung alter Bäume, zum anderen zur Herstellung der Verkehrssicherheit möglich sind.

Lösungen für alte Bäume

- zeitliche Verschiebung der Maßnahmen



Baum als ausgewiesenes Naturdenkmal Foto: Andreas Hertel

- dauerhaftes Absperren des Baumumfeldes
- Kronensicherungen/Stützen/Erdranker
- Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone zur Erhaltung von Höhlungen und ganzen Bäumen
- Baumkataster („Krankenakte“ für Einzelbäume oder Baumgruppen, GPS-Vermessung, Detailkarten)
- Regelkontrollen/Einzelbaumkontrollen mit nachvollziehbarer Dokumentation

Die Abwägung, einen Baum als Ultima Ratio zu fällen oder aufwendig zu erhalten, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Alle bereits vorher genannten Faktoren sind in diese Betrachtung einzubeziehen.

Neben der fachlichen Zuständigkeit des Landesamts für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalbehörde und der Unteren Naturschutzbehörden empfiehlt es sich, bei der Beurteilung und Planung von Pflegemaßnahmen besonders geschulte Fachkräfte einzusetzen. In der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer stehen dafür zertifizierte Mitarbeiter zur Verfügung, die nach den Baumkontrollrichtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) ausgebildet sind. In einigen Dienstbezirken sind auch Bezirksförster bereits als zertifizierte Baumkontrolleure geschult und stehen direkt als erste Ansprechpartner bereit.

Im Auftrag des Eigentümers können zielführende, optimierte Lösungen erarbeitet und kostensparende Arbeitsketten gebildet werden. Die Kammer bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen an wie beispielsweise:

- Erstellung eines Leistungsverzeichnisses durch unabhängige Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des Haushaltsrechts und auf Grundlage der FLL-Baumkontrollrichtlinien

- Baumkataster („Krankenakte“ für Einzelbäume oder Baumgruppen, GPS-Vermessung, Detailkarten)
- Regelkontrollen/Einzelbaumkontrollen mit nachvollziehbarer Dokumentation
- Rundumbetreuung (Koordination und Unterstützung bei Behördenanträgen, Vorbereitung der Genehmigungsunterlagen)
- Organisation von Fachfirmen inklusive Angebotseinholung, Einsatzplanung und Umsetzung
- unabhängige Überprüfung und Abnahme der ausgeführten Maßnahmen (verbunden mit der klassischen Verkehrssicherung im Wald im Hinblick auf jede Durchforstung)
- Vermarktung von Baumteilen und Wiederaufforstungen (Auswahlempfehlungen besonderer Baumarten als Risikovorsorge im Zeitalter des Klimawandels)

Der Erhalt, die Gestaltung oder die besondere Pflege eines Baumes kann vielerorts von Bedeutung sein. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht liegen relevante Kontrollbereiche überall dort, wo sich regelmäßig Menschen an oder unter Bäumen aufhalten. Das kann auf öffentlichen Straßen, in Parkanlagen, in Kindergärten und Schulen, auf Wander-, Rad- und Reitwegen, an Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Infotafeln et cetera), bei gebäudenahen Bäu-



Bezirksförster Reinhard Schulte (li.) und Lars Schütte-Felsche vor einer denkmalgeschützten Eiche

men und bei denkmalgeschützten Bäumen (Biotopschutz, Habitatbäume) sein.

wusst und wissentlich für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

Haftung und Verkehrssicherung

Die Pflicht zur Verkehrssicherung ergibt sich aus der allgemeinen Haftungsregelung in § 823 Absatz 1, BGB: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“, oder kurz: Schaden durch Eigentum.

Darüber hinaus existiert weder eine gesetzliche Definition der Verkehrssicherungspflicht noch eines Haftungstatbestands der Verkehrssicherungspflichtverletzung. Die Rechtsprechung unterscheidet jedoch zwischen a) Wald und b) Bäume an oder auf öffentlichem Grund, wenn es um Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht geht.

An oder auf öffentlichem Grund ist eine regelmäßige und sorgfältige äußere Sichtkontrolle ausreichend und gleichermaßen erforderlich, um die Gesundheit und den Zustand eines Baumes zu prüfen. (BGH-Urteil vom 21. Januar 1965, später mehrfach bestä-

tigt). Handlungsbedarf im Sinne der Verkehrssicherungspflicht besteht nur dann, wenn im Rahmen der Kontrollen konkrete Gefahren erkennbar beziehungsweise vorhersehbar sind.

Den Waldeigentümer trifft die gleiche Pflicht zur Verkehrssicherung im Hinblick auf walddtypische Gefahren im Wald dort, wo zum Beispiel:

- besondere Einrichtungen für die Öffentlichkeit vorgehalten werden
- Besucher gezielt angelockt werden, etwa durch Spielplätze, Grillplätze, Schutzhütten, ausgewiesene Parkplätze, Sitzgruppen oder anderes (Herbeiführung einer gesteigerten Sicherheitserwartung)
- an Waldrändern: angrenzend an öffentliche Straßen
- an Flächen, die be-

wusst und wissentlich für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

Ansonsten ist im Wald das BGH-Urteil vom 2. Oktober 2012 richtungsweisend. Für walddtypische Gefahren (umfallende Bäume, abbrechende Äste, Totholzbäume, angehobene Wurzelteiler) haftet der Waldbesitzer in der Regel nicht. Dies entbindet ihn nicht von sämtlichen Kontrollpflichten, reduziert aber deren Anforderungen. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen ergibt sich damit, abhängig vom jeweiligen Einzelfall, erhöhte Rechtssicherheit für Waldeigentümer. Die Notwendigkeit einer Baumkontrolle oder Maßnahmen muss er im Einzelfall selbstverantwortlich abwägen.

Aus der ökologischen Beurteilung, den rechtlichen Anforderungen und der ökonomischen Abwägung ergeben sich schließlich Empfehlungen für die Gestaltung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung schützenswerter Bäume.

Andreas Hertel
Lars Schütte-Felsche
Reinhard Schulte
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 45 51-95 98-44
ahertel@lksh.de



Esche mit Weißfäule und Hallimaschpilzen

Fotos: (2) Isa-Maria Kuhn